



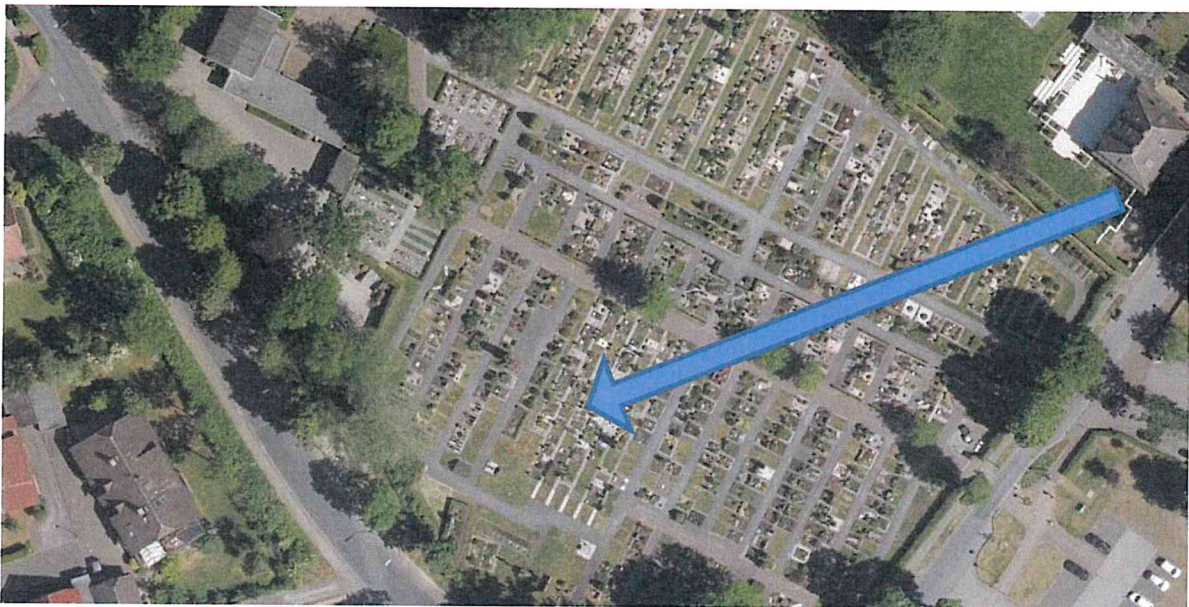
Inhaltsangabe:	Seite
1. Vernachlässigung der Pflege einer Grabstätte auf dem Friedhof in Ascheberg im Einzelgrabfeld 21	2
2. Vernachlässigung der Pflege einer Grabstätte auf dem Friedhof in Ascheberg im Wahlgrabfeld 22	3
3. Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes	4
4. Widerspruchsrecht und Einwilligung bei Melderegisterauskünften	5

Öffentliche Bekanntmachung

Vernachlässigung der Pflege einer Grabstätte auf dem Friedhof in Ascheberg

Es ist festgestellt worden, dass auf dem Friedhof in Ascheberg die Grabpflege der aufgeführten Grabstätte vernachlässigt ist:

**Friedhof Ascheberg
Einzelgrabfeld 21 Grabstätte 066
(vormals Wahlgrabfeld 3 alter Teil Grabstätte 66)**



Der Nutzungsberechtigte oder Angehörige dieser Grabstätte sind nicht zu ermitteln.

Ein Hinweisschild wurde auf der Grabstätte angebracht. Der Friedhofsverwaltung liegen keine weiteren Hinweise vor.

Gemäß § 27 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Gemeinde Ascheberg vom 18.12.2013, geändert durch Satzung vom 15.12.2017 wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Herrichtung und Pflege der Grabstelle hingewiesen.

Geschieht dieses bis zum **28.02.2022** nicht, veranlasst die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abzuräumen, einzuebnen und einsäen zu lassen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen zu lassen.

Ascheberg, 10.11.2021
Der Bürgermeister
In Vertretung

van Roje

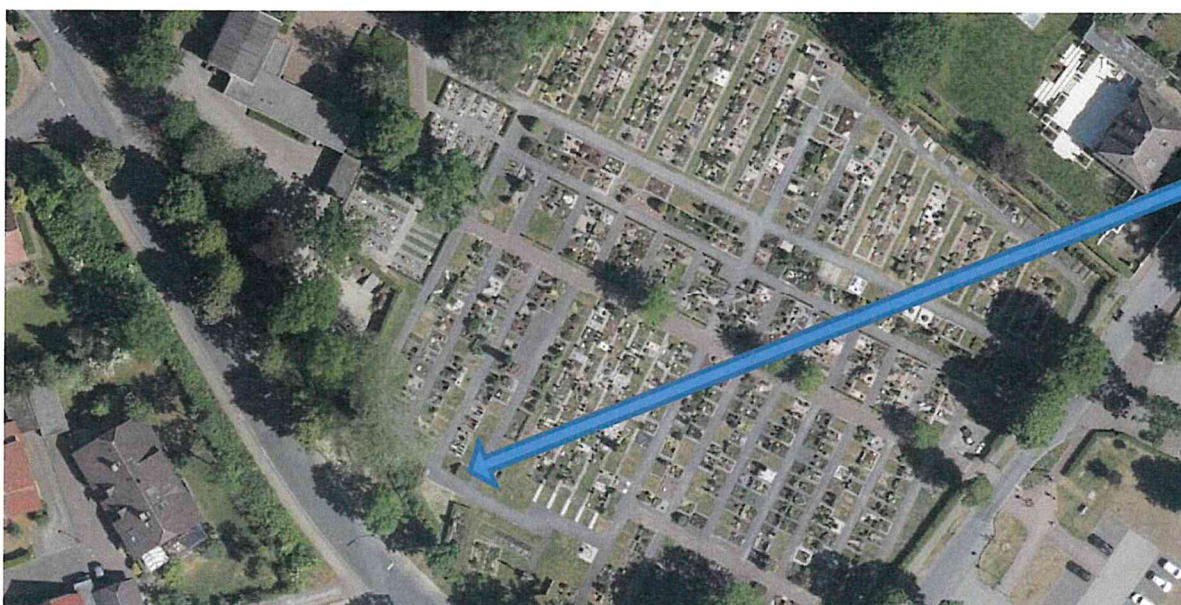
A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long tail, positioned over the printed name 'van Roje'.

Öffentliche Bekanntmachung

Vernachlässigung der Pflege einer Grabstätte auf dem Friedhof in Ascheberg

Es ist festgestellt worden, dass auf dem Friedhof in Ascheberg die Grabpflege der aufgeführten Grabstätte vernachlässigt ist:

**Friedhof Ascheberg
Wahlgrabfeld 22 Grabstätte 062
(vormals Wahlgrabfeld 3 alter Teil Grabstätte 62)**



Der Nutzungsberechtigte oder Angehörige dieser Grabstätte sind nicht zu ermitteln.

Ein Hinweisschild wurde auf der Grabstätte angebracht. Der Friedhofsverwaltung liegen keine weiteren Hinweise vor.

Gemäß § 27 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Gemeinde Ascheberg vom 18.12.2013, geändert durch Satzung vom 15.12.2017 wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Herrichtung und Pflege der Grabstelle hingewiesen.

Geschieht dieses bis zum **28.02.2022** nicht, veranlasst die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abzuräumen, einzuebnen und einsäen zu lassen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen zu lassen.

Ascheberg, 08.11.2021

Der Bürgermeister

In Vertretung

van Roje

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes

Gemäß § 58 des Gesetzes zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften 2011 (Wehrrechtsänderungsgesetz 2011- WehrRÄndG 2011) vom 1. Juli 2011 wird hiermit das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe personenbezogener Daten öffentlich bekannt gemacht.

„§ 58 Abs. 1 WehrRÄndG:

- (1) Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial nach Abs. 2 Satz 1 übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden

1. Familienname
2. Vorname
3. Gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

- (2) Die erhobenen Daten dürfen nur zur Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften verwendet werden. Die sind zu löschen, wenn die Betroffenen dies verlangen, spätestens jedoch nach Ablauf des Jahres nach der erstmaligen Speicherung der Daten bei dem Bundesamt für Wehrverwaltung.“

Der Widerspruch ist persönlich oder schriftlich einzulegen bei der

Gemeinde Ascheberg
Bürgerbüro
Dieningstraße 7
59387 Ascheberg

Öffnungszeiten des Bürgerbüros Ascheberg:

Montag bis Freitag	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
zusätzlich dienstags	13:30 Uhr bis 17:00 Uhr
zusätzlich donnerstags	13:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Öffnungszeiten des Bürgerbüros Herbern:

Dienstag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr bis 12:00 Uhr
	14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Bei der persönlichen Vorsprache ist der Personalausweis oder Reisepass vorzulegen.

Ascheberg, 01.12.2021

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Kehrenberg

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht und Einwilligung bei Melderegisterauskünftigen

Die Meldebehörde weist darauf hin, dass das Bundesmeldegesetz (BMG) für folgende Datenübermittlungen aus dem Melderegister ein Widerspruchs- oder Einwilligungsrecht vorsieht.

In nachfolgenden Fällen kann der Datenübermittlung widersprochen werden:

1. Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 3 BMG)
2. Datenübermittlung an Parteien und Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen (§ 50 Abs. 5 BMG)
3. Datenübermittlung nach § 58 Wehrpflichtgesetz (§ 36 Abs. 2 BMG)
4. Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 5 BMG)
5. Datenübermittlung an Adressbuchverlage (§ 44 Abs. 3 BMG)

In nachfolgenden Fällen erfolgt eine Datenübermittlung nur nach vorheriger Einwilligung:

1. Generelle Einwilligung zur Erteilung einer Auskunft aus dem Melderegister an Private zum Zwecke der Werbung (§ 44 Abs. 1 Satz 2 BMG)
2. Generelle Einwilligung zur Erteilung einer Auskunft aus dem Melderegister an Private zum Zwecke des Adresshandels (§ 44 Abs. 1 Satz 2 BMG)

Die Widersprüche gelten unbefristet bzw. bis auf Widerruf für das Melderegister des Einwohnermeldeamtes, bei dem sie eingelegt wurden.

Widersprüche und Einwilligungen nimmt das Bürgerbüro im Rathaus entgegen.

Ascheberg, 01.12.2021

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Kehrenberg

